

# Satzung

## der Sportgemeinschaft Kreba-Neudorf e.V.

### §1

#### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Kreba-Neudorf e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen und wird unter dem VR-Nr. 13443 beim zuständigen Amtsgericht in Dresden geführt.

Der Verein hat seinen Sitz in 02906 Kreba-Neudorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Sportgemeinschaft Kreba-Neudorf e.V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden entsprechend Trainingsplan,
  - die Verpflichtung von Übungsleitern zur Durchführung der Trainingsstunden,
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

5. Die Verwendung finanzieller Mittel erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden Ihrer Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzukommen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge abzulehnen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Sportgemeinschaft Kreba-Neudorf e.V. in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

### **§4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

4. Mitglieder des Vereins, die am organisierten Spielbetrieb teilnehmen, können ihren Austritt nur zum Ende des Spieljahres oder der Halbserie erklären. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
6. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Sportgemeinschaft Kreba-Neudorf e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied mit 18 Jahren hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen der Sportgemeinschaft Kreba-Neudorf e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der Sportgemeinschaft Kreba-Neudorf e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat die Satzung der Sportgemeinschaft Kreba-Neudorf e.V. anzuerkennen.

## **§6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliedsbeiträge.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages, das Zahlungsverfahren und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgelegt.  
Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein eine Bringepflicht.
3. Der Verein kann Umlagen für besondere Vorhaben sowie abteilungsspezifische Beiträge festsetzen.
4. Einzelheiten bestimmt die Beitragsordnung, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - der Vorstand und
  - die Mitgliederversammlung
2. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§8**

### **Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- die Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Kassenführer/in
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu 4 Beisitzern

3. Im Rechtsverkehr nach § 26 BGB vertreten den Verein immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die Vertretung erfolgt gerichtlich, wie auch außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Die Vorstandsmitglieder und der/die Vorsitzende werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes ist die Einzelwahl sowie die Blockwahl möglich.

6. Die Vorstandsämter des Vorsitzenden und des Kassenverwalters können nicht in Personalunion ausgeübt werden.

7. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

8. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungs- bzw. Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
11. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
12. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderung der Satzung
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die

eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Vereinsmitglieder durch öffentlichen Aushang ordnungsgemäß eingeladen werden und die Bestimmungen § 9 Punkt 3 dieser Satzung erfüllt sind.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kreba-Neudorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§11**

## **Vollmacht für die Satzungsänderung**

Für den Fall, dass das Registergericht und/oder das Finanzamt einzelne Satzungsbestimmungen beanstandet, wird der Vorstand bevollmächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Von diesen Änderungen sind alle Mitglieder des Vereins im Zeitraum von vier Wochen schriftlich zu informieren.

### **§12 Abteilungen**

Innerhalb der Sportgemeinschaft Kreba-Neudorf e.V. können Abteilungen mit eigenen Leitungen gebildet werden. Näheres dazu wird in entsprechenden Ordnungen geregelt.

### **§13 Kassenprüfer**

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt drei ehrenamtlichen Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Rechnungsführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der einzelnen Abteilungen, sowie sonstiger Kassen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigen die Prüfung durch Ihre Unterschrift.
4. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung, die mindestens ein Mal im Haushaltsjahr durchzuführen ist, Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Verwendung der Mittel.

### **§14 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind (laut § 31 a BGB).

## **§15 Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung beschließt die neue Satzung am 07.03.2014.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Dresden in Kraft.  
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.